



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.10.2024

Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Bayern

In Bayern leben trotz der allgemeinen Krankenversicherungspflicht viele Menschen, die entweder keinen oder nur unzureichenden Versicherungsschutz haben. Für die Betroffenen ist es oftmals schwierig, Zugang zu medizinischen Behandlungen und Leistungen zu erhalten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hat sich die Zahl der Menschen, die ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland leben, nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren verändert? 3
- 1.2 Wie hat sich die Zahl der Menschen, die ohne Krankenversicherungsschutz in Bayern leben, in den letzten fünf Jahren verändert? 3
- 2.1 Wie viele Menschen in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Notlagentarif der privaten Krankenversicherungen, dem im Jahr 2013 eingeführten Sozialtarif für Privatversicherte, die ihren Beitrag vorübergehend nicht zahlen können, versichert? 3
- 2.2 Wie hat sich die Zahl der im Notlagentarif versicherten Menschen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt? 3
- 2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung diese Entwicklung? 3
- 3.1 Welche aktuellen Studien und Berichte liegen der Staatsregierung über die Situation von Menschen ohne Krankenversicherung vor? 4
- 3.2 In welchen Berufen sind Menschen ohne Krankenversicherung nach Kenntnis der Staatsregierung überwiegend tätig? 4
- 3.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Zahl der Pflegekräfte, die in Privathaushalten in Bayern Pflegeaufgaben übernehmen, aber nicht ausreichend krankenversichert sind und bei eigener akuter Erkrankung keinen Zugang zu (zahn)medizinischer Versorgung an ihrem Arbeitsort in Bayern haben? 4

4.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das Menschenrecht auf (zahn)medizinische Versorgung von Menschen, die sich ohne Papiere in Bayern aufhalten (bitte unterscheiden in Menschen ohne Aufenthaltsstatus und Menschen mit Aufenthaltsstatus, z. B. Obdachlose), zu gewährleisten (hier bitte auch auf die Situation von Kindern und Jugendlichen eingehen)?	4
4.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die (zahn)medizinische Versorgung für Menschen mit Herkunft aus EU-Ländern, die in ihrem Heimatland nicht versichert sind, sich in Bayern aufhalten und in nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, im Krankheitsfall sicherzustellen?	5
5.1	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Förderung von regionalen Initiativen zur (zahn)medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere?	5
5.2	Wie beurteilt die Staatsregierung diese Initiativen?	5
5.3	Hält die Staatsregierung es für ausreichend, wenn der Zugang zu einem Menschenrecht (hier Gesundheitsversorgung) abhängig ist vom lokal begrenzten und zufälligen Engagement Ehrenamtlicher?	6
6.1	Wie könnte nach Einschätzung der Staatsregierung die (zahn)medizinische Grundversorgung für Menschen ohne Papiere verbessert werden?	6
6.2	Welche Daten sollten nach Meinung der Staatsregierung erfasst werden, um die Situation in der (zahn)medizinischen Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung zu verbessern?	6
6.3	Könnte die Verbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten durch einen besseren Zugang aller Menschen zu medizinischer Versorgung in Bayern nach Einschätzung der Staatsregierung reduziert werden?	6
7.	Inwieweit richtet die Staatsregierung ihre Gesundheitskampagnen auch an Menschen aus, die keinen Krankenversicherungsschutz haben und sich ggf. nur vorübergehend in Deutschland aufhalten?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14.11.2024

1.1 Wie hat sich die Zahl der Menschen, die ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland leben, nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren verändert?

Eine deutschlandweite Erhebung zur Anzahl von Personen ohne Krankenversicherung erfolgt durch das Statistische Bundesamt im Rahmen des Mikrozensus alle vier Jahre. An dieser Stelle wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP vom 09.10.2020 betreffend „Menschen ohne Krankenversicherung“ (BT-Drs. 19/23639) verwiesen.

1.2 Wie hat sich die Zahl der Menschen, die ohne Krankenversicherungsschutz in Bayern leben, in den letzten fünf Jahren verändert?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold (AfD) vom 13.08.2024 betreffend „Kosten für Krankenversicherung von Flüchtlingen sowie Kostenträger“ (Drs. 19/3213) verwiesen.

2.1 Wie viele Menschen in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Notlagentarif der privaten Krankenversicherungen, dem im Jahr 2013 eingeführten Sozialtarif für Privatversicherte, die ihren Beitrag vorübergehend nicht zahlen können, versichert?

2.2 Wie hat sich die Zahl der im Notlagentarif versicherten Menschen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung diese Entwicklung?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkrete Zahlen für Bayern im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor. Der Verband der Privaten Krankenversicherung gibt auf seiner Internetseite (www.pkv.de) an, dass im Jahr 2022 in Deutschland 84 100 Personen im Notlagentarif versichert waren. Insgesamt waren im Jahr 2022 in Deutschland rund 8,7 Mio. Menschen privat krankenversichert. Laut dem Verband der Privaten Krankenversicherung ist die Zahl der im Notlagentarif versicherten Personen in Deutschland rückläufig. Die Rückläufigkeit der Zahl von Versicherten im Notlagentarif lässt darauf schließen, dass es für die betroffenen Personen grundsätzlich möglich ist, ihre vorübergehende Zahlungsunfähigkeit zu überwinden und in den Normal-, Basis- oder Standardtarif zurückzukehren. Vgl. hierzu auch: www.pkv.de¹.

1 <https://www.pkv.de/wissen/private-krankenversicherung/brancheneinheitliche-tarife/>

3.1 Welche aktuellen Studien und Berichte liegen der Staatsregierung über die Situation von Menschen ohne Krankenversicherung vor?

Der Staatsregierung liegen keine Studien bzw. Berichte hierzu vor.

3.2 In welchen Berufen sind Menschen ohne Krankenversicherung nach Kenntnis der Staatsregierung überwiegend tätig?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Zahl der Pflegekräfte, die in Privathaushalten in Bayern Pflegeaufgaben übernehmen, aber nicht ausreichend krankenversichert sind und bei eigener akuter Erkrankung keinen Zugang zu (zahn)medizinischer Versorgung an ihrem Arbeitsort in Bayern haben?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Vermutlich bezieht sich die Frage auf sogenannte Live-in-Kräfte, die meist aus Osteuropa nach Deutschland kommen und für eine gewisse Zeit im Haushalt einer pflegebedürftigen Person leben. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistung der Pflegeversicherung, sondern um eine privat organisierte Versorgung. Diese Live-in-Kräfte werden weder auf ihre Qualifikation überprüft noch statistisch erfasst.

4.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das Menschenrecht auf (zahn)medizinische Versorgung von Menschen, die sich ohne Papiere in Bayern aufhalten (bitte unterscheiden in Menschen ohne Aufenthaltsstatus und Menschen mit Aufenthaltsstatus, z. B. Obdachlose), zu gewährleisten (hier bitte auch auf die Situation von Kindern und Jugendlichen eingehen)?

Sozialhilfe

Menschen ohne Krankenversicherungsschutz können hinsichtlich der Kostenübernahme für ihre (zahn)medizinische Versorgung einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) haben.

Das SGB XII enthält im 5. Kapitel die Regelungen zu den Hilfen zur Gesundheit. Dazu gehören die vorbeugenden Gesundheitshilfen, die Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe bei Sterilisation. Voraussetzung für einen Anspruch nach dem 5. Kapitel SGB XII ist, dass den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Der Leistungsumfang der Hilfen zur Gesundheit entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Ausländerinnen bzw. Ausländer, die sich im Inland aufhalten, haben abweichend hiervon nur einen Anspruch auf Hilfe bei Krankheit sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Dieser Anspruch ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn kein Aufenthaltsrecht besteht (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Bis zur Ausreise können für einen Zeitraum bis zu einem Monat Überbrückungshilfen gewährt werden. Zudem gehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) denjenigen des SGB XII vor.

AsylbLG

Soweit Ausländerinnen bzw. Ausländer nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, haben sie Anspruch auf (zahn)medizinische Versorgung im Rahmen des AsylbLG, die durch die zuständige AsylbLG-Leistungsbehörde gewährt wird. Der AsylbLG-Anspruch setzt aber gemäß § 6b AsylbLG i. V. m. § 18 SGB XII erst mit Kenntnis der AsylbLG-Leistungsbehörde ein. Vor Kenntnis besteht keine Zuständigkeit der AsylbLG-Leistungsbehörde.

Jugendhilfe

Die Kosten für die Krankenhilfe und Gesundheitsfürsorge werden grundsätzlich vom Jugendamt übernommen. Soweit unbegleitete minderjährige Ausländerinnen bzw. Ausländer in Pflegefamilien untergebracht sind, kann im Einzelfall unter Umständen auch eine beitragsfreie Familienversicherung entstehen.

Soweit ein Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem AsylbLG besteht, werden die Kosten von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden getragen und diesen im Anschluss vom Freistaat nach Art. 8 Aufnahmegesetz erstattet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine Versicherung in der GKV begründet wird, die dann die Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG verdrängt. In der GKV können jedoch nur solche Personen versichert sein, die einen der im Gesetz abschließend vorgesehenen Tatbestände erfüllen. Eine generelle, pauschale Zuordnung zur GKV findet nicht statt.

Unterstützungsangebote für Wohnungs- und Obdachlose

Für wohnungs- und obdachlose Personen hat die Staatsregierung im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ sowie auch über die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern mehrfach Projekte zum Aufbau niedrigschwelliger medizinischer Versorgungsstrukturen unterstützt. Beispielhaft kann hier das Angebot von Rafael e. V. in Regensburg genannt werden, das obdachlosen und hilfsbedürftigen Menschen mit gesundheitlichen Problemen eine Anlaufstelle für (zahn)medizinische Versorgung bietet.

4.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die (zahn)medizinische Versorgung für Menschen mit Herkunft aus EU-Ländern, die in ihrem Heimatland nicht versichert sind, sich in Bayern aufhalten und in nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, im Krankheitsfall sicherzustellen?

Auch für den genannten Personenkreis kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII in Betracht (Antwort zu Frage 4.1). Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis arbeitet. Der Anspruch kann aber ausgeschlossen sein, wenn es sich um eine nicht-erwerbstätige Person handelt, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt und daher kein materielles Freizügigkeitsrecht besitzt.

5.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Förderung von regionalen Initiativen zur (zahn)medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere?

5.2 Wie beurteilt die Staatsregierung diese Initiativen?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis von derartigen Förderungen im Hinblick auf den genannten Personenkreis.

5.3 Hält die Staatsregierung es für ausreichend, wenn der Zugang zu einem Menschenrecht (hier Gesundheitsversorgung) abhängig ist vom lokal begrenzten und zufälligen Engagement Ehrenamtlicher?

Vor dem Hintergrund der bestehenden sozialen Sicherung stellt sich diese Frage nicht.

6.1 Wie könnte nach Einschätzung der Staatsregierung die (zahn)medizinische Grundversorgung für Menschen ohne Papiere verbessert werden?

6.2 Welche Daten sollten nach Meinung der Staatsregierung erfasst werden, um die Situation in der (zahn)medizinischen Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung zu verbessern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die (zahn)medizinische Grundversorgung ist mit den entsprechenden Regelungen des SGB XII bzw. des AsylbLG bereits hinreichend gewährleistet.

6.3 Könnte die Verbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten durch einen besseren Zugang aller Menschen zu medizinischer Versorgung in Bayern nach Einschätzung der Staatsregierung reduziert werden?

Ausreichender Zugang zu medizinischer Versorgung ist neben Aufklärung und Prävention ein wichtiger Baustein im Kampf gegen die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten (STI). Alle 76 bayerischen Gesundheitsämter bieten auf Basis von § 19 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) anonyme Beratung zu STI sowie anonyme HIV-Testungen an. Einzelne Gesundheitsämter bieten auch Testungen auf weitere STI an. Im Einzelfall können die Beratung und Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten die ambulante Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Beratungen und Untersuchungen nach § 19 Abs. 1 IfSG sind für die Betroffenen grundsätzlich kostenfrei (vgl. § 19 Abs. 2, § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IfSG).

Darüber hinaus fördert die Staatsregierung insgesamt zehn überregional tätige psychosoziale AIDS-Beratungsstellen, die in jedem Regierungsbezirk anonyme Beratung zu HIV und in den meisten Fällen auch kostengünstige Testung auf HIV und ggf. weitere STI anbieten, sowie weitere zielgruppenspezifische Präventions- und Beratungsprojekte, z. B. von Aidshilfen, die durch ihren Streetwork-Ansatz besonders vulnerable Gruppen erreichen.

Ein breites Beratungs- und Testangebot zu HIV und weiteren STI weisen die „Checkpoints“ in den Städten Nürnberg, Regensburg, Augsburg und München auf (www.checkpoint-bayern.de).

Eine weitere Möglichkeit auf anonyme Testung auf und Beratung zu HIV, Lues, Chlamydien und Gonokokken bietet der ebenfalls von der Staatsregierung geförderte Ein- sendetest „s.a.m. health“ der Deutschen Aidshilfe (www.samhealth.de), bei dem man

sich nach Onlineregistrierung und Beratung selbst Proben entnimmt und an das „s.a.m. health“-Partnerlabor einsendet.

Während der jährlichen Bayerischen HIV-Testwochen (www.testjetzt.de), die 2024 erneut in einem vierwöchigen Zeitraum im November stattfinden, bieten bayerische Gesundheitsämter, Aidshilfen und Aidsberatungsstellen unter dem Motto „Test jetzt!“ zusätzliche Gelegenheiten, sich auf HIV testen zu lassen, anonym, vertraulich und mit kompetenter Beratung.

7. Inwieweit richtet die Staatsregierung ihre Gesundheitskampagnen auch an Menschen aus, die keinen Krankenversicherungsschutz haben und sich ggf. nur vorübergehend in Deutschland aufhalten?

Gesundheitskampagnen der Staatsregierung richten sich an die gesamte Bevölkerung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.